

Anerkennung von Bildungsangeboten

(wesentlicher Bestandteil des Schulratsbeschlusses Nr. 4/2016 vom 29.04.2016)

Auszug aus Landesgesetz Nr. 1 v. 26.01.2015, Art. 3 Abs. 1 (Art. 1-Quater): „Alle Schulen der Unterstufe können Bildungstätigkeiten der Schülerinnen und Schüler an den Musikschulen des Landes, in den Sportvereinen, sowie andere außerschulische Bildungsangebote anerkennen. Dafür können sie auf Antrag der Erziehungsverantwortlichen eine Unterrichtsbefreiung von der den Schulen vorbehaltenen Pflichtquote von maximal 34 Stunden pro Jahr gewähren.“

Auszug aus dem Landesgesetz Nr. 1 v. 26.01.2015, Art. 3 Abs. 2 (Art. 1-Quater): „Die deutschsprachigen Schulen der Unterstufe gewähren auf Antrag der Erziehungsverantwortlichen den Schülerinnen und Schülern für die Bildungstätigkeiten an den Musikschulen des Landes – auch zusätzlich zur Befreiung laut Absatz 1 – eine Unterrichtsbefreiung von der den Schulen vorbehaltenen Pflichtquote von 34 Stunden pro Jahr.“

A) Stundenplan (lt. Beschluss des Schulrates Nr. 6 v. 10.04.2012)

Grundschule (2. – 5. Klasse):

Die Unterrichtszeit am Vormittag wird wie beschlossen in 55-Minuteneinheiten durchgeführt

- o Mo – Fr Vormittag: von 7.40-12.35 (inkl. 20 Min. Pause)
- o Dienstag Nachmittag: von 14.00-15.50 Uhr
- o Donnerstag Nachmittag: an 28 Donnerstagen von 14.00-15.50 Uhr (die freien Donnerstagnachmittage werden zu Beginn des Schuljahres sowie auf die Donnerstage im Juni aufgeteilt)

- Die fehlenden Unterrichtszeiten (5 Minuten pro Stunde pro Fach) werden am Donnerstagnachmittag eingebracht. Dafür werden 16 Donnerstagnachmittage (32 Einheiten zu 55 Minuten) benötigt.
- An den 12 verbleibenden Donnerstagnachmittagen wird der Unterricht in der Pflichtquote mit Wahlmöglichkeit (PQW-Unterricht) durchgeführt.
- Mit Schulratsbeschluss Nr. 8 v. 02.04.2009 wurde festgelegt, dass mit Ausnahme von Italienisch, Englisch und Religion alle Fächer bis zu 20% gekürzt werden können, um Mathematik und Deutsch zu potenzieren. Der PQW-Unterricht wurde zugunsten v. Mathematik und Deutsch um 16,7% gekürzt (von 68 Std. auf 56,7 Std. jährlich). Der PQW-Unterricht beträgt demnach jährlich 56,7 Stunden.

Einteilung des PQW-Unterrichtes in der Grundschule:

- o Donnerstagnachmittag: 22 Std. Zeiträume legen alljährlich die Schulstellen fest
- o Erste u. letzte Std. am Vormittag: 34,7 Std. Stunden legen alljährlich die Schulstellen fest

Mittelschule:

- Die Unterrichtszeiten bleiben in allen drei Klassen beibehalten
 - o Mo – Fr Vormittag: von 7.30 – 12.50 Uhr
 - o Dienstag Nachmittag: von 14.15 – 16.45 Uhr
 - o Donnerstag Nachmittag: an 10 Donnerstagen von 14.15 – 16.45 Uhr (5 im ersten und 5 im zweiten Semester)
- Die jährliche Unterrichtszeit beträgt demnach 987,5 Wochenstunden, davon entfallen auf den „Kernunterricht“, der am Vormittag und am Dienstagnachmittag stattfindet 918 Stunden. Für den PQW-Unterricht verbleiben demnach 69,5 Stunden.

Mit Schulratsbeschluss Nr. 6 v. 10.04.2012 wurde festgelegt, dass 17 Stunden vom PQW-Unterricht der Zweitsprache und die restlichen 52,5 Stunden dem PQW-Unterricht aller Fächer vorbehalten sind.

Einteilung des PQW-Unterrichtes in der Mittelschule:

- o 17 Stunden pro Klasse am Vormittag Potenzialisierung der 2. Sprache
- o 25 Stunden an den 10 Donnerstagnachmittagen (Termine legt alljährlich das Lehrerkollegium fest)
- o 27,5 Stunden in der Projektwoche (Termin legt der Schuldirektor nach Anhören des Teilkollegiums fest)

B) Freistellung vom PQW-Unterricht: Die Freistellung erfolgt auf Antrag der Eltern. Schüler, die die Musikschule besuchen, haben das Recht auf eine Freistellung vom PQW-Unterricht im Ausmaß von 34 Stunden. Diese Freistellung muss von den Eltern beantragt werden und ist damit genehmigt. Für die Schüler, die ein anderes Bildungsangebot besuchen, muss ebenfalls ein Antrag gestellt werden, das Ausmaß und der Zeitpunkt der Freistellung liegen im Ermessen der Schule.

Das Höchstausmaß an Freistellung beträgt auf jeden Fall nicht mehr als 34 Stunden, auch wenn die Freistellung für die Anerkennung von Bildungsguthaben laut Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 (Art. 1 Quater) des LG Nr. 1 v. 26.01.2015 beantragt werden.

Bezüglich der Freistellung vom PQW-Unterricht haben die Eltern die Möglichkeit zwischen mehreren Optionen zu wählen. Jede einmal beantragte Freistellung ist verbindlich.

Grundschule:

1. Option: Freistellung an 22 Stunden am Donnerstagnachmittag (24 Einheiten, entspricht 12 Nachmittage) an den Tagen, an welchen die einzelnen Schulstellen den PQW-Unterricht einplanen.

- 2. Option: Freistellung in der letzten oder ersten Unterrichtsstunde am Vormittag bzw. am Dienstagnachmittag (hängt von der Verfügbarkeit der Spezialräume ab) im Ausmaß von max. 12 Stunden.
- Für die Schüler, deren Eltern nicht um Freistellung ansuchen, wird ein PQW-Unterricht lt. festgelegten Qualitätskriterien durchgeführt. Ein Förderunterricht kann auch mit einzelnen Schülern (z.B. an den kleinen Außenschulen) durchgeführt werden.
- Die Einteilung der 22 Donnerstage, an welchen der PQW-Unterricht stattfindet bzw. zum Aufholen der 5-Minutenreste benötigt werden, obliegt dem Schuldirektor nach Anhören der Teilkollegien der Grundschulen. Der Schulrat wird darüber in Kenntnis gesetzt.

Mittelschule:

- 1. Option: Freistellung für die ersten bzw. zweiten fünf Donnerstagnachmittage (12,5 Stunden)
- 2. Option: Freistellung für alle 10 Donnerstagnachmittage (25 Stunden)
- 3. Option: Freistellung für den Dienstag in der Projektwoche (7,5 Stunden)
- 4. Option: Freistellung für zusätzlich 1,5 Std. an einem anderen Tag in der Projektwoche, den die Schule festlegt.

C) Akkreditierung

Die Musikschulen des Landes sind von der Akkreditierungspflicht ausgenommen. Für alle anderen Bildungsträger gelten nachstehende Vorgaben.

Landesweit tätige außerschulische Bildungsträger werden vom Schulamt akkreditiert. Die Liste der akkreditierten Bildungsträger mit Angabe der anerkannten Bildungstätigkeiten wird den Schulen übermittelt.

Zusätzlich zu diesen Bildungsträgern werden von der Schule weitere Akkreditierungen auf Antrag vorgenommen. Ein Antragsformular ist auf der Homepage des SSP Naturns veröffentlicht. Der Antrag der Vereine muss innerhalb Februar eines jeden Jahres an den Schulsprengel gestellt werden. Die Liste der akkreditierten Vereine wird demnach alljährlich ajourniert.

Für die Entscheidung über die Akkreditierung u. die Auswahl der außerschulischen Angebote, die anerkannt werden, hat der Schulrat einstimmig eine Kommission delegiert, welche aus dem Schuldirektor, seiner Stellvertreterin und der Schulstellenleiterin der GS Naturns besteht.

Weitere Vorgehensweise:

- o Lehrpersonen werden über die eingereichten Ansuchen von Vereinen informiert.
- o Die vom Schulrat eingesetzte Kommission entscheidet innerhalb April eines jeden Jahres.
- o Die Lehrpersonen werden anlässlich der Gesamtkonferenz im Mai informiert.
- o Die Eltern werden informiert, welche Bildungsträger akkreditiert sind und wie die Anmeldemodalitäten zu handhaben sind.
- o Ansuchen um Freistellung durch die Eltern innerhalb Mitte September. Der genaue Termin wird zu Beginn eines jeden Schuljahres mitgeteilt.
- o Genehmigung durch die Schulführungskraft innerhalb September eines jeden Jahres in Absprache mit dem Klassenvorstand.

D) Abschließende Bestimmungen:

- Die Schule erstellt die Angebote für den Unterricht in der Pflichtquote mit Wahlmöglichkeit nachdem die Eltern um Freistellung ihrer Kinder angesucht haben.
- Eine nachträgliche Beteiligung an den Angeboten der Pflichtquote mit Wahlmöglichkeit ist aus organisatorischen Gründen in der Regel nicht mehr möglich. Die Entscheidung darüber trifft gegebenenfalls der Schuldirektor nach Rücksprache mit den Schulstellenleiterinnen bzw. den Lehrpersonen, welche das Angebot in der PQW durchführen.
- Eine nachträglich beantragte Freistellung vom PQW-Unterricht ist ebenfalls nicht möglich.
- Schüler, die die Angebote der Musikschule bzw. der anderen außerschulischen Bildungsträger während des Schuljahres frühzeitig beenden, müssen ab der Zeit des Ausscheidens den Unterricht besuchen. Welcher Gruppe der Schüler zugeteilt wird, entscheidet die Schule. Die Vereine sind verpflichtet, die Teilnahme der gemeldeten Schüler/innen zu überprüfen und eine Nichtteilnahme der Schule zu melden.
- Die Vereine führen ein Anwesenheitsregister und teilen der Schule eventuelle Auffälligkeiten mit.
- Nicht gerechtfertigte Absenzen werden so gehandhabt, wie sie auch im normalen Schulunterricht geregelt sind (Bewertung des Verhaltens, Gültigkeit des Schuljahres für die Mittelschüler, Ausschluss von den außerschulischen Bildungsangeboten).
- Die außerschulischen Tätigkeiten werden nicht bewertet.
- Der Schule entstehen durch die Anerkennung der außerschulischen Bildungsangebote keine Spesen. Sonderdienste für den Schülertransport werden für Schüler, die eine Freistellung beantragt haben keine organisiert. Die Schule haftet nicht für etwaige Unfälle, die beim Besuch der außerschulischen Bildungsangebote bzw. auf dem Weg dorthin passieren.